

Merkblatt zur Regulierung von Schäden durch Biber

Gemäß den Vollzugshinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Welche Schäden können ausgeglichen werden?

- Fraß- und Vernässungsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen
 - Flurschäden z.B. durch Uferabbruch
 - Sachschäden in der Landwirtschaft (z.B. Maschinenschäden)
 - Forstwirtschaftliche Schäden
 - Schäden an Teichanlagen/Fischzuchten
 - Schäden von Fischereivereinen an Satzfishen bestandsbedrohter heimischer Fischarten (Gefährdungstatus nach Roter Liste) in Aufzuchtteichen
- Nicht** ausgeglichen werden können
Sonstige Schäden, z.B. in Privatgärten,
Schäden durch Verkehrsunfälle,
Personenschäden,
Schäden, für die eine Versicherung aufkommt.

Welche Voraussetzungen sind für einen Ausgleich erforderlich?

- Die Schadenshöhe muss mindestens 50,00 € betragen, die maximal anerkannte Schadenshöhe beträgt 30.000,00 €.
- Der Schaden ist innerhalb einer Woche zu melden, nachdem der Schaden festgestellt wurde.
- Die Erstattung eines Biberschadens ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch den Geschädigten mittels einer ihm zurechenbaren Handlung (Tun oder Unterlassen) mit verursacht wurde. Hat das Verhalten des Geschädigten nur teilweise zum Schadenseintritt beigetragen, ist der Ausgleich ggf. zu Kürzen.

Wie läuft die Schadensregulierung ab?

1. Ein Schaden wird telefonisch oder mit dem Formular „Biber Erstmeldung – Schadensmitteilung“ beim Landratsamt Roth, untere Naturschutzbehörde gemeldet. Das Formular ist auf der Homepage des Landratsamtes Roth unter www.landratsamt-roth.de/biber zum Download bereit (Biber Erstmeldung – Aufnahme Schadensmitteilung).
2. Das Landratsamt Roth prüft die Meldung hinsichtlich Ausschlussgründe oder vorrangiger Präventivmaßnahmen.
3. Ein Biberberater vereinbart eine Ortsbesichtigung mit dem Geschädigten und nimmt den Schaden mittels eines Melde- und Erfassungsbogens auf.
4. Das Landratsamt prüft die Unterlagen und informiert den Geschädigten schriftlich über die Anerkennung des Schadens. Bei landwirtschaftlichen Schäden werden die Schätzungsrichtlinien des Bayerischen Bauernverbandes, bei forstwirtschaftlichen Schäden der Leitfaden der Landesanstalt für Wald- und Forstwirtschaft herangezogen. Der Ausgleich für sonstige Schäden wird mit dem Biberberater und dem Landratsamt Roth festgelegt. Schäden müssen mit Rechnungen nachgewiesen werden.
5. Bis zum Ende eines Jahres werden alle eingehenden Schadensmeldungen beim Landratsamt Roth gesammelt und anschließend über die Regierung von Mittelfranken dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) vorgelegt.
6. Das StMUV ermittelt und entscheidet darüber, in welcher Höhe ein Ausgleich des Schadens möglich ist; dies ist abhängig von der Summe der aus Bayern eingehenden Schadensmeldungen und den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln.
7. Nach der Zuweisung der finanziellen Mittel erfolgt eine Auszahlung durch das Landratsamt Roth; die Antragsteller werden schriftlich darüber informiert.

Zuständige Ansprechpartnerin im Landratsamt Roth:

Ingrid Küttinger, Landratsamt Roth, Untere Naturschutzbehörde, Weinbergweg 1, 91154 Roth,
Tel. 09171/81-1433, E-Mail: naturschutz@landratsamt-roth.de